

Beratungsvorlage zu TOP 4

**Bauantrag für den Neubau einer Garage, Herrgasse
13, Flst.Nr. 702**

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	26.06.2024
AZ	632.2
Bearbeiter	Sabine Grunau

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Baugrundstück befindet sich im Bebauungsplangebiet „Am Helgenacker“.

Geplant ist eine Garage für ein Wohnmobil an der Grenze zur Straße „Herrgasse“. Laut Bebauungsplan müssen Garagen einen Stauraum von mind. 5 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.

Die geplante Garage ist zur Straße hin am nordwestlichen Punkt mit einem Stauraum von 0,87 m geplant, an ihrer Nordostecke mit weniger als 0,5 m.

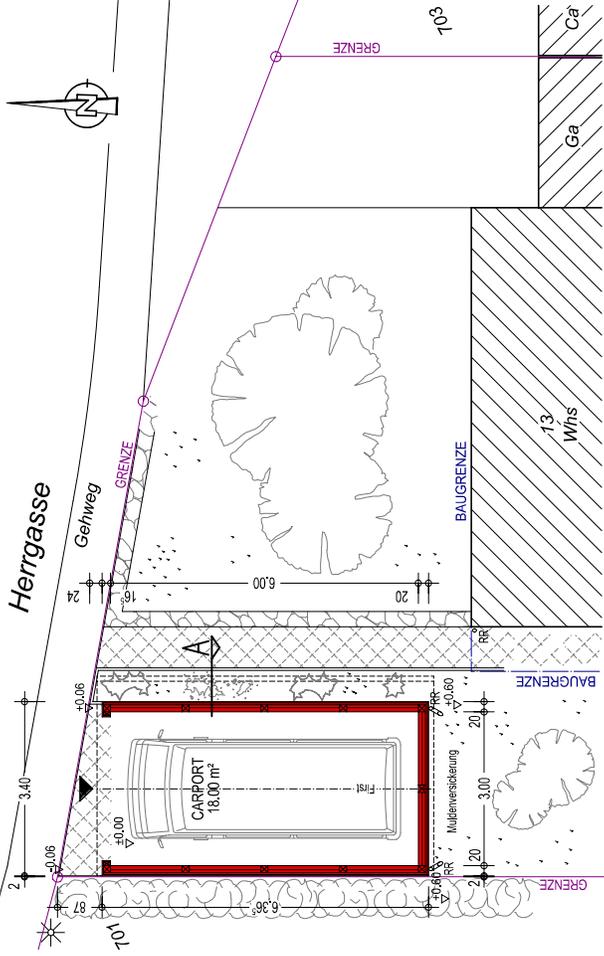
Für den fehlenden Stauraum wird eine Befreiung beantragt. Diese wird damit begründet, dass sich im Abstand von ca. 7 m zur Straße ein Gastank befindet. Die Verlegung des Tanks wäre laut Bauherrschaft mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

II. Beschlussvorschlag

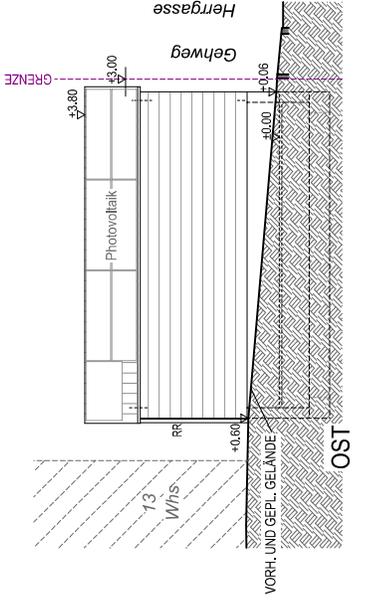
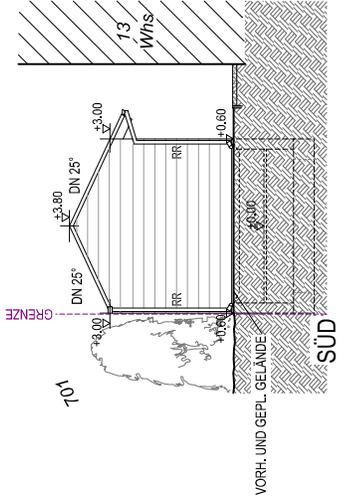
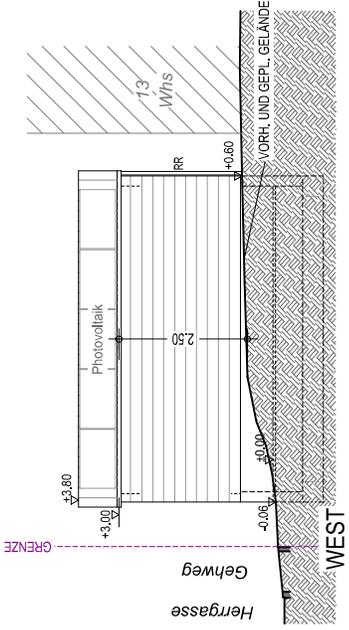
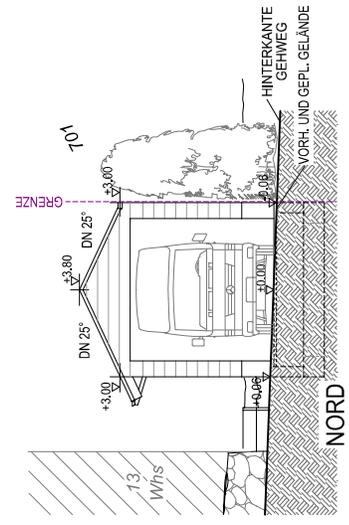
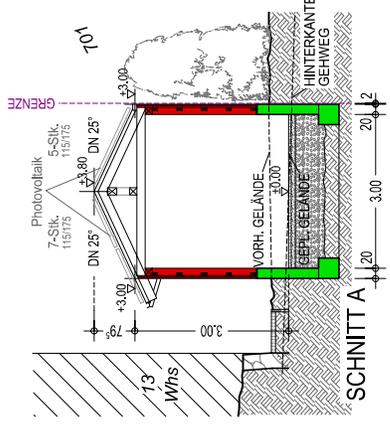
Der Gemeinderat erteilt/versagt gem. §§ 31 und 36 BauGB sein Einvernehmen zur beantragten Befreiung zur Unterschreitung des Stauraums von 5 m zur Straße mit der Garage.

Anlage:
Bauantragsunterlagen

BM zur Kenntnis _____



BAUVORHABEN
NEUBAU EINES CARPORTS
 Bauort:
 Herrgasse 13, 79294 Sölden
 Fl.St.Nr.: 702



GRUNDRISS
SCHNITT, ANSICHTEN
M 1 : 100

Freiburg, den 30.10.2023

5. Begründung

Der vorgeschriebene Abstand zur Straßengrenze, 5m kann nicht eingehalten werden: Wie im Lageplan dokumentiert, liegt, mit Abstand von ca. 7m, ein Gastank im Grundstück. Die Verlegung des Tanks bedeutet einen immensen baulichen sowie kostenintensiven Aufwand, der den Rahmen dieser Baumaßnahme weit übersteigt.

Im Namen der Bauherrschaft bitten wir um Befreiung vom Grenzabstand.

6. Anlagen

Mir / Uns ist bekannt, dass gemäß [§ 59 Absatz 4 Satz 2 LBO](#) mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn dem Antrag entsprochen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

79114 Freiburg
22.03.2024

Unterschrift

